

**Sitzungsvorlage Nr. 015 / 2017**

- |   |               |               |
|---|---------------|---------------|
| <input type="checkbox"/> für den Haupt- und Finanzausschuss                     | am            | TOP           |
| <input type="checkbox"/> für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss | am            | TOP           |
| <input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik     | am            | TOP           |
| <input type="checkbox"/> für den Werkausschuss des Abwasserwerkes               | am            | TOP           |
| <input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport        | am            | TOP           |
| <input checked="" type="checkbox"/> für den Rat                                 | am 21.02.2017 | TOP <i>14</i> |

öffentliche Sitzung

**Betreff:**

Zukünftige Handhabung bei der Durchführung von Eintragungen in die Denkmalliste

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine haushaltsmäßige Berührung

Auswirkung s. Sachverhalt

Zuständiger Haushaltsplan:

Ergebnisplan

Finanzplan A (lfd. Verwaltungstätigkeit)

Finanzplan B (Investitionstätigkeit)

Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat nimmt Kenntnis.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister/in

\_\_\_\_\_  
FB-Leiter/in

\_\_\_\_\_  
Zust. Bearbeiter/in

**Sachdarstellung, Begründung:**

---

In der Vergangenheit wurden bei Eintragungen in die Denkmalliste dem Rat der Stadt die Entscheidungen zum Beschluss vorgelegt.

Diese Vorgehensweise stimmt jedoch nicht mit der Auslegung des § 3 des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW) überein. Denkmäler werden gutachterlich durch das LWL-Amt für Denkmalpflege festgelegt. Im Kommentar zu diesem Paragraphen heißt es:

*„Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 DSchG NRW sind Denkmäler in die Denkmalliste einzutragen.*

*Diese Formulierung bedeutet, dass eine Sache, die die Voraussetzungen des § 2 DSchG erfüllt, in die Denkmalliste eingetragen werden muss. Ein Ermessen kommt den zuständigen Denkmalbehörden nicht zu. [...]“*

Ferner verweist der Kommentar bei der Zuständigkeit zur Durchführung des Eintragungsverfahrens auf die Untere Denkmalbehörde. Dies sind gem. § 20 Abs. 1 Nr. 3 DSchG NRW die Gemeinden.

Hinsichtlich der innerorganischen Zuordnung dieser Aufgabe enthält weder das Denkmalschutzgesetz noch die Denkmalverordnung eine eindeutige Regelung. Für die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Gemeinde gelten deshalb grundsätzlich die Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) und die Hauptsatzung der Gemeinde. Im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NRW gehören die Aufgaben des Denkmalschutzes generell zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, so dass insoweit der Hauptverwaltungsbeamte (Bürgermeister) zuständig ist.

Da die Hauptsatzung der Stadt Tecklenburg nichts Gegenteiliges aussagt, ist die Durchführung des Eintragungsverfahrens als Geschäft der laufenden Verwaltung Aufgabe des Bürgermeisters.

Daraus ergibt sich, dass eine Eintragungsentscheidung durch Beschluss des Rates der Stadt nicht erforderlich, sowie aufgrund der faktischen „Eintragungspflicht“ nicht zweckmäßig ist.

Rücksprachen mit der Oberen Denkmalbehörde (Kreis Steinfurt) sowie telefonische Nachfragen bei anderen Kommunen bestätigten dies.

Die Untere Denkmalbehörde der Stadt Tecklenburg wird daher in Zukunft bei der Eintragung von Denkmälern wie folgt vorgehen:

Sobald die Benennungsherstellung mit der LWL-Denkmalpflege in Münster erfolgt ist, wird zunächst der betroffene Grundstückseigentümer zu der beabsichtigten Unterschutzstellung angehört. Nach Ablauf der Anhörungsfrist wird dem Eigentümer der Bescheid über die Eintragung in die Denkmalliste zugestellt.

Der Rat der Stadt wird anschließend zeitnah über die Eintragung in die Denkmalliste in Kenntnis gesetzt.